



**STADT COTTBUS**  
**CHÓŠEBUZ**

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung  
Cottbus/Chóšebuz  
Fraktion AfD  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus

**DEZERNAT ORDNUNG,  
SICHERHEIT, SPORT,  
GESUNDHEIT & BÜRGERSERVICE**

## Anfrage AN-74/25 für die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2025

Thema: Auflistung aller Wahllokale in der Stadt Cottbus

Sehr geehrter Herr Simonek,

bitte gestatten Sie mir, dass ich Ihnen vor der Beantwortung Ihrer Fragen folgende generelle Informationen zur Verfahrensweise von Wahlbezirkseinteilungen und Zuordnungen von Wahllokalen zu allgemeinen Wahlen gebe:

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist je nach Wahlart in zwei Wahlbezirkseinteilungen gegliedert:

- Wie ist das nun bei der Europa- und Kommunalwahl:  
Gemäß § 22 Absatz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) soll kein Wahlbezirk mehr als **1.500** Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Dementsprechend gibt es in Cottbus/Chóšebuz zur Europa- und Kommunalwahl **77** Urnenwahlbezirke.
- Wie ist das bei der Bundestags- und Landtagswahl:  
Gemäß § 12 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) bzw. § 16 Absatz 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) soll kein Wahlbezirk mehr als **2.500** Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Dementsprechend gibt es in Cottbus/Chóšebuz zur Bundestags- und Landtagswahl **53** Urnenwahlbezirke, also 24 Wahlbezirke weniger als zur Europa- und Kommunalwahl.
- Durch die unterschiedliche Anzahl von Wahlbezirken und dem daraus resultierendem Zuschnitt der Wahlbezirke ergibt sich

25. Juni 2025

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Bürgerservice

**Ansprechpartner/-in**

Carsten Konzack

Besucheradresse:

Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

T: 0355 612 3315

F: 0355 612 133315

Carsten.Konzack@cottbus.de

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



**Cottbus**  
Chóšebuz

natürlich auch eine unterschiedliche Zuordnung von Wahllokalen. Jedoch werden in der Regel, unabhängig von der Wahlbezirkszuordnung und Verfügbarkeit, immer die gleichen Objekte als Wahllokale genutzt.

- Die Information zum Standort des jeweils zugeordneten Wahllokals ist vor allem für die jeweiligen Wahlberechtigten wichtig. Sie werden darüber im Wahlbenachrichtigungsschreiben informiert.

Nunmehr zu den Antworten auf Ihre Fragen:

### **Zu 1) Wann sind der Stadt Cottbus die entsprechenden Wahllokale bekannt?**

In der Regel sind die zugeordneten Wahllokale vor der Erstellung der Wahlbenachrichtigungen, also ca. am 42. Tag vor der Wahl, bekannt.

### **Zu 2) Warum werden die jeweiligen Wahllokale den Parteien, die zur Wahl aufgestellt sind, nicht fristgerecht schriftlich mitgeteilt/informiert?**

Eine Information der Wahlvorschlagsträger zu den Standorten der Wahllokale durch die Wahlleitung bzw. Wahlbehörde ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Aber, auf Anfrage wurde die Übersicht über die Wahllokale immer zur Verfügung gestellt.

Hier ein Beispiel: Am 03.05.2024 ist dem Büro der damaligen Landtagsabgeordneten sowie Stadtverordneten Frau Spring-Räumschüssel die Wahllokalliste zur Europa- und Kommunalwahl 2024 übersandt worden.

Zur Landtagswahl 2024 waren bis auf 2 alle Wahllokale identisch zur Europa- und Kommunalwahl 2024. Bei der Bundestagswahl 2025 waren bis auf 1 Wahllokal, alle Wahllokale identisch zur Landtagswahl 2024.

Die Zuständigkeit für die Plakatierung im Zusammenhang mit Wahlen liegt beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit. Von dort wurde am 19.02.2025 allen zur Bundestagswahl im Wahlkreis 64 teilnehmenden Wahlvorschlagsträger Informationen zur Wahlplakatierung per E-Mail übersandt. Als Anlage war die aktuelle Wahllokalliste beigefügt.

### **Zu 3) Weshalb werden relevante Informationen über stattfindende Wahlen in der Stadt Cottbus Bürgern und Parteien nicht detailliert und einfach online zur Verfügung gestellt (z. B. Cottbus.de; Neue Unterteilung/Informationen bei Wahlen)?**

Auf der Homepage der Stadt Cottbus/Chósebus wurden zur Bundestagswahl 2025 umfangreiche Informationen bereitgestellt.

Zur Verhinderung von z. B. Einbrüchen, mutwilligen Sachbeschädigungen oder Sabotageakten (z. B. in der Nacht vor der Wahl) in den Gebäuden mit Wahllokalen erfolgt keine öffentliche Bekanntgabe

aller Wahllokale. Solche Vorfälle würden die Nutzung des Gebäudes / Raumes als Wahllokal unmöglich machen und damit negative Konsequenzen für die Wahlberechtigten und die gesamte Wahldurchführung haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Bergner  
Dezernent